



Rat der
Europäischen Union

024610/EU XXVI. GP
Eingelangt am 05/06/18

Brüssel, den 4. Juni 2018
(OR. en)

9662/18
ADD 1

PECHE 198

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	1. Juni 2018
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2018) 376 final - ANNEX 1
Betr.:	ANHÄNGE der Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Europäischen Union Verhandlungen über den Beitritt zum Übereinkommen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen der Hohen See im Nordpazifik aufzunehmen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument **COM(2018) 376 final - ANNEX 1**.

Anl.: **COM(2018) 376 final - ANNEX 1**



Brüssel, den 1.6.2018
COM(2018) 376 final

ANNEXES 1 to 2

ANHÄNGE

der

Empfehlung für einen Beschluss des Rates

**zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Europäischen Union Verhandlungen
über den Beitritt zum Übereinkommen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der
Fischereiresourcen der Hohen See im Nordpazifik aufzunehmen**

ANHANG 1

Richtlinien für von der Kommission im Namen der Europäischen Union zu führende Verhandlungen über den Beitritt zum Übereinkommen über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen der Hohen See im Nordpazifik

A Verhandlungsrichtlinien

1. Ziel der Verhandlungen ist es, der Europäischen Union den Beitritt zum Übereinkommen als Mitglied zu ermöglichen.
2. Bei den Verhandlungen mit der Nordpazifischen Fischereiorganisation (NPFC) sollte die Kommission
 - den Zugang der EU-Flotte zu dem unter das Übereinkommen fallenden Gebiet anstreben;
 - die Beteiligung der EU als Vertragspartei der NPFC an dem durch das Übereinkommen eingerichteten Entscheidungsfindungsprozess wahrnehmen;
 - unter Berücksichtigung der Interessen der EU-Flotten einen angemessenen Anteil an den von der NPFC bewirtschafteten Fischereiressourcen anstreben;
 - den auf Erhaltung der Bestände der Weltmeere abzielenden Ansatz der Union vertreten und ihr Bekenntnis zur langfristigen Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der weltweiten Fischereiressourcen stärken;
 - das Übereinkommen und die Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen der NPFC einhalten;
 - das Völkerrecht einhalten, insbesondere das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen, das Übereinkommen von 1995 in Bezug auf die Erhaltung und Bewirtschaftung gebietsübergreifender Fischbestände und weit wandernder Fischbestände sowie das Übereinkommen zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf Hoher See;
 - sich an die Ziele und Grundsätze halten, die die Union mit der Gemeinsamen Fischereipolitik gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 verfolgt.

ANHANG 2

Richtlinien für von der Kommission im Namen der Europäischen Union zu führende Verhandlungen über die Beteiligung an der Nordpazifischen Fischereiorganisation als kooperierende Nichtvertragspartei (CNCP)

A Verhandlungsrichtlinien

1. Ziel der Verhandlungen ist, der Europäischen Union die Beteiligung an der Nordpazifischen Fischereiorganisation als kooperierende Nichtvertragspartei (CNCP) zu ermöglichen.
2. Bei den Verhandlungen mit der Nordpazifischen Fischereiorganisation (NPFC) sollte die Kommission
 - den Zugang der EU-Flotte zu dem unter das Übereinkommen fallenden Gebiet anstreben;
 - die Beteiligung der EU an der NPFC als kooperierende Nichtvertragspartei wahrnehmen;
 - unter Berücksichtigung der Interessen der EU-Flotten einen angemessenen Anteil an den von der NPFC bewirtschafteten Fischereiresourcen anstreben;
 - den auf Erhaltung der Bestände der Weltmeere abzielenden Ansatz der Union vertreten und ihr Bekenntnis zur langfristigen Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der weltweiten Fischereiresourcen stärken;
 - das Übereinkommen und die Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen der NPFC einhalten;
 - das Völkerrecht einhalten, insbesondere das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen, das Übereinkommen von 1995 in Bezug auf die Erhaltung und Bewirtschaftung gebietsübergreifender Fischbestände und weit wandernder Fischbestände sowie das Übereinkommen zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf Hoher See;
 - sich an die Ziele und Grundsätze halten, die die Union mit der Gemeinsamen Fischereipolitik gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 verfolgt.